

602228 SE Seminar aus Ideengeschichte:  
Kriege im 21. Jahrhundert  
WiSe 2002/03  
LV-Leiterin: Dr. Eva Kreisky

**„Wem nützen humanitäre Interventionen?“**

**Eine theoretische Auseinandersetzung mit dem politischen Konzept  
der humanitären Intervention“**

Vorgelegt von:

**Stüger, Stephan**

**9900730**

**A 300/295**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung.....	3
2. Der gerechte Krieg scheint möglich.....	5
2.1 Humanitäre Interventionen als Folge eingeschränkter nationalstaatlicher Souveränität.....	5
2.2 Menschenrechte als Anliegen nationalstaatlicher Außenpolitik.....	8
3. Ein gerechter Krieg ist nicht möglich.....	11
3.1 Wenn Wunsch und Realität nicht zusammengehen.....	11
3.2 Die Ökonomisierung des Kriegsdenkens.....	14
4. Wem nützen humanitäre Interventionen? Zusammenfassung und Ausblick.....	16
5. Verwendete Literatur.....	20

## 1. Einleitung

In den 1990er Jahren wurde eine ausführliche Debatte um humanitäre Interventionen geführt, wobei man nachträglich in der Diskussion zwei Eckpunkte ausmachen kann: Den Einsatz US-amerikanischer Soldaten in Somalia 1992 und den Krieg der NATO gegen Jugoslawien 1999. Im Mittelpunkt standen dabei Fragen nach der völkerrechtlichen *Legalität* von militärischen Interventionen bzw. moralischer und ethischer *Legitimität* dieser.

Es ist anzunehmen, dass auch in diesem Fall der Anschlag vom 11. September 2001 seine Spuren hinterlassen wird, v.a. durch die neue Außenpolitik der Administration von George W. Bush. Die US-Regierung ernannte sich im Folge der Anschläge selbst zum weltweiten Bekämpfer des Terrorismus und ließ im Parlament eine neue Sicherheitsdoktrin absegnen. Die Regierung möchte in Zukunft schon vor dem Eintreten eventueller Bedrohungen den Gegner eingreifen und ihn so daran hindern, vermeintliche Attacken auszuführen. Man spricht in diesem Fall von „pre-emptive strikes“ (vgl. AG Friedensforschung an der Uni GH Kassel 2003). Zwei Kriege sind bisher die direkten Ergebnisse der neu formulierten Außenpolitik, in denen aber unterschiedliche Gewichtungen in der Begründung durch die US-Regierung zu bemerken sind. Im Feldzug gegen die Taliban-Milizen in Afghanistan stand das Argument der Selbstverteidigung im Vordergrund: Der Terroranschlag sei ein Angriff auf die Nation gewesen, die nun gegen die Urheber und deren UnterstützerInnen eben im Sinne der Selbstverteidigung vorzugehen habe. Selbstverständlich wurde auch die Befreiung der Zivilbevölkerung von einem Unrechtsregime als zusätzlichen Beweggrund angeführt, war aber meines Erachtens sekundär.

Im Angriff gegen den Irak kam schon mehr die neue Doktrin zum Tragen. Die Argumentation ist hinlänglich bekannt: Der Irak produziere Massenvernichtungswaffen, die diplomatische Vorgehensweise sei gescheitert, militärisches Vorgehen unausweichlich.

Was haben diese beiden Kriege mit meinem Thema zu tun? Es ist richtig, dass Kriege nichts neues sind, doch wird die Debatte um humanitäre Interventionen an diesen Ereignissen nicht umher kommen. Die Angriffe wurden nicht zur Verhinderung von massiven Menschenrechtsverletzungen geführt. Aber in beiden

Fällen wurde der Krieg durch die Absetzung von Unrechtsregimen bzw. eines Diktators, deren Menschenrechtsverletzungen nachweislich bekannt sind, zusätzlich legitimiert.

Aber nicht nur durch die Entwicklung der internationalen Politik in den letzten zwei Jahren kommt das Konzept der humanitären Intervention unter Druck. Immer öfter wird auch die Sinnlosigkeit solcher Interventionen hinsichtlich neuer Formen der kriegerischen Auseinandersetzung, v.a. innerstaatlicher Bürgerkriege, konstatiert. Dabei steht nicht die Frage im Vordergrund, ob es denn rechtlich oder moralisch erlaubt sei, einzugreifen, sondern dass das Mittel der militärischen Intervention für humanitäre Zwecke die falsche Antwort auf eine richtige Frage sei.

In meiner vorliegenden Arbeit möchte ich mit folgender Fragestellung beschäftigen: Dient das Konzept bzw. das Mittel der humanitären Intervention für die Befriedung innerstaatlicher Konflikte, in denen es zu massiven Menschenrechtsverletzungen kommt? Die Frage soll v.a. unter dem Gesichtspunkt neuer Formen der kriegerischen Auseinandersetzung beantwortet werden.

Was versteht man unter einer humanitären militärischen Intervention? Der Rechtsphilosoph Hanns Frericks nennt vier ausschlaggebende Punkte zu ihrer Charakterisierung (vgl. Frericks 2004): Bei einer humanitären Intervention handelt es sich um eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates, d.h. seine völkerrechtlich zugesicherte Souveränität wird verletzt. Diese Einmischung erfolgt gegen den Willen des Staates und daher sind Zwangsmittel, unter Umständen militärische Gewalt, notwendig. Zweck solcher Interventionen ist der Schutz von Menschenrechten.

Ich beginne meine Darstellung mit Theoretikern, die dem Konzept der humanitären Intervention positiv gegenüberstehen. Weshalb sie dieser Meinung sind und unter welchen Bedingungen ihrer Meinung nach Interventionen durchgeführt werden könne, soll im Mittelpunkt des zweiten Kapitels stehen.

Danach beschäftige ich mich mit der Kritik an den Konzepten von humanitären Interventionen, wobei weder völkerrechtliche noch philosophische Überlegungen angestellt werden. Vielmehr zielt die Kritik auf die gegebenen politischen Bedingungen unter denen Interventionen durchgeführt werden und ihre Wirkung aufeinander.

Am Ende werde ich meine Ergebnisse gegenüberstellen und bewerten. Ich meine, es wird sich herausstellen, dass einerseits multilaterale Strukturen für humanitäre Interventionen nicht gegeben sind und andererseits sie in Bürgerkriegen wenig ausrichten können bzw. ihr Schaden größer als ihr Nutzen ist.

Zur Beantwortung meiner Frage habe ich mich mit einschlägiger Literatur befasst. Meine vorliegende Arbeit versucht einen kleinen Überblick über die aktuelle wissenschaftliche Literatur zu humanitären militärischen Interventionen zu geben.

## 2. Der gerechte Krieg scheint möglich

### 2.1 Humanitäre Interventionen als Folge eingeschränkter nationalstaatlicher Souveränität

Ich beginne meine Darstellung theoretischer Konzepte für humanitäre Interventionen mit Autoren, die sich mit postnationalen Phänomenen bzw. Auflösung nationalstaatlicher Souveränitätsstrukturen beschäftigen und daraus die Notwendigkeit aber auch den Missbrauch von Interventionen zur Durchsetzung von Menschenrechten ableiten. Im folgenden beschäftige ich mit Texten von Ernst-Otto Czempiel, Jürgen Habermas und Ulrich Beck.

Die These von *Czempiel* hat zwei Seiten: Einerseits sind Interventionen zur Stärkung des Souveräns, d.h. dem Volk, gerechtfertigt bzw. andere Staaten sind sogar dazu verpflichtet. Andererseits aber kann die Unterstützung von Demokratisierungsprozessen nur gewaltfrei verlaufen (vgl. Czempiel 1994, S. 402). Wie kommt Czempiel zu dieser Auffassung der gerechtfertigten Intervention? Er kritisiert den Ansatz des (Neo-)Realismus in den Internationalen Beziehungen, den Staat als Einheit von Regierung und Volk zu betrachten (vgl. ebd., S. 404). Er zieht eine systemtheoretische Betrachtungsweise der des Realismus vor, um somit den Staatsbegriff zu „entfeudalisieren“ (ebd., S. 405). Nach der Systemtheorie von Easton ist zwischen Herrschaftssystem (Regierung) und gesellschaftlichem Umfeld (Souverän) zu trennen (auf Grund funktionalistischer Überlegungen). Mit der systemtheoretischen Herangehensweise ist auch die Trennung von Außen- und

Innenpolitik und die Verteidigungsstrategie von Clausewitz nicht mehr zielführend. Daraus wiederum leitet sich ein neuer Sicherheitsbegriff für das Herrschaftssystem ab. Regierungen haben für ihre Gesellschaften die Umwelt so zu gestalten, dass die Bevölkerung vor ungewollter Einwirkung von außen geschützt sei und haben daher die *Pflicht* andere Gesellschaften (Systeme) in ihren Demokratisierungsbemühungen zu unterstützen. Das gelänge u.a. mit der Förderung von Wohlstand durch marktwirtschaftliche Strukturen (ebd., S. 413).

Durch die Auflösung des alten Staatsbegriffs lässt sich für Czempiel jetzt viel einfacher die Notwendigkeit von Interventionen konstatieren: Wenn ein Herrschaftssystem die Souveränität des gesellschaftlichen Umfelds einschränkt, muss dieser Gesellschaft zu ihrem Recht verholfen werden, „gegebenenfalls sogar mit Gewalt“ (ebd., S. 414). Die Erfolgsaussichten von Gewaltanwendungen sind eingeschränkt. Im Falle innerstaatlicher Konflikte (Bürgerkriege, failed states,..) könne man damit nur Verbrechen verhindern (vgl. ebd.). Trotzdem: Die anfangs postulierte Gewaltfreiheit ist demnach nur ein gewünschter Idealzustand!

Der Ansatz von Czempiel lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Globale Sicherheit verlangt die Förderung von Demokratie und Marktwirtschaft. Das kann nur mittels einer *vergesellschafteten Außenpolitik* der Staaten geschehen, die u. U. in Konflikte – auch mit militärischer Gewalt – intervenieren *müssen*.

Die Ansätze von *Jürgen Habermas und Ulrich Beck* gehen deutlich über die Vorstellung einer vergesellschafteten Außenpolitik von Czempiel hinaus und sprechen entweder von einer „Weltinnenpolitik“ (Habermas) oder einer „kosmopolitischen Mission“ (Beck). Beide Konzepte ergeben sich aus der Analyse von Transnationalisierungs- und Globalisierungsprozessen, wobei Jürgen Habermas einen Soll-Zustand entwickelt und Beck bereits von einem realisierten Zustand ausgeht.

Habermas kommt mittels der Bedrohung des nationalen Wohlfahrtsstaats zu seiner normativen Konzeption der „Weltinnenpolitik“. Die Globalisierung der Ökonomie verlange eine transnationale Zwangssolidarisierung der Völker (vgl. Habermas 1998, S. 77), um die Sicherung der wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen zu gewährleisten. Auf dieser Solidarität ließe sich eine verstärkte Kooperation der einzelstaatlichen Regierungen aufbauen, die schlussendlich zu der von ihm gewünschten „Weltinnenpolitik“ führen soll. Er verwehrt sich aber dabei von einem Weltstaat zu sprechen (vgl. ebd., S. 78). Die Initiative dazu werde aber nicht von den Regierenden

selbst kommen, sondern verlange den Druck einer transnationalen Zivilgesellschaft. Im bearbeiteten Text befasst sich Habermas nicht explizit mit humanitären Interventionen. Aber seine Überlegungen lassen ihn an anderer Stelle (Münkler 2000, S. 141) zum Schluss kommen, beim Kosovo-Krieg handelte es sich um einen Vorgriff auf die Weltinnenpolitik und die Weltgesellschaft. Der alte nationalstaatliche Souveränitätsbegriff verliere an Geltung. An seine Stelle tritt das Paradigma der transnationalen Solidarität bzw. Humanität.

Ulrich Beck bezeichnet humanitäre Interventionen wie den Kosovo-Krieg als „kosmopolitische Mission“ und formuliert das bewusst zynisch. Auch er geht davon aus, dass mit der Globalisierung und dem Ende des Kalten Kriegs die Internationale Politik in ein postnationales Stadium eintritt bzw. bereits eingetreten ist (vgl. Beck 1998, S. 41). Diese „postinternationale Politik“ (ebd.) zeichnet sich durch zwei Merkmale aus: (1) Wie Czempiel hält Beck die Grenzziehung zwischen Außen- und Innenpolitik für obsolet. An die Stelle der ehemals „inneren Angelegenheiten“ tritt die „globale Verantwortung“ der Regierenden. (2) Doch der Feldzug zur „Sicherung der Menschenrechte und des Welthandels“ (ebd.) paart sich mit alten nationalstaatlichen Machtinteressen. Diese Interessen lassen sich hinter dem Etikett „Menschenrechte“ gut verstecken (ebd., S. 42). Für Ulrich Beck leben wir bereits in einer Weltgesellschaft bzw. befinden wir uns im „Globale[n] Zeitalter“ (ebd.), aber globale Ethik und Politik werden nicht global verhandelt und entschieden, sondern sie sind als solche getarnte Interessen des Westens. Die „Notwendigkeiten“ des Weltmarkts und die ‚guten Vorsätze‘ der globalen Zivilgesellschaft [...] [führen] zu einer globalen zivil-militärisch-humanitären Bedrohung“ (ebd., S. 43).

Die drei Autoren sind sich einig: Alte nationalstaatliche Konzeptionen haben ausgedient, globale kooperative Politik ist notwendig bzw. findet statt. Czempiel und Habermas leiten daraus die Notwendigkeit zur humanitären Intervention ab. Beck anerkennt darin zwar die moralische Komponente, doch die Interventionen sind noch immer von alten realpolitischen, d.h. nationalstaatlichen Interessen dominiert und der Diskurs über Menschenrechte (teilweise) nur vorgeschoben.

## 2.2 Menschenrechte als Anliegen nationalstaatlicher Außenpolitik

Im zweiten Teil meiner Theoriedarstellung wende ich mich eher „klassischen“ Betrachtungsweisen zu: Nationale Souveränität ist die Regel, internationale Politik ist das Ergebnis zwischenstaatlichen Handelns. Ich befasse mich im folgenden mit den Ausführungen des deutschen Philosophen Otfried Höffe und des kanadischen Historikers und Menschenrechtspolitik-Experten Michael Ignatieff. Meiner Ansicht nach stehen ihre Ansichten und Herangehensweisen stellvertretend für zahlreiche Publikationen, die versuchen, den Ansatz des (Neo-)Realismus mit normativen bzw. moralischen Inputs aufzuladen.

*Otfried Höffes* Argumentation für humanitäre Interventionen fußt auf Überlegungen zur Notwehr des/der einzelnen BürgerIn. Rechtlich und moralisch stehe es ihm/ihr in einer Gefahrenlage zu, sich zu wehren. Die soziale und politische Fortsetzung dieses Gedankens sei die Nothilfe durch intervenierende Staaten. Das Unterlassen von Interventionen zeige von mangelnder Fähigkeit und/oder Motivation, d.h. Staaten haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu intervenieren (vgl. Höffe 2000, S. 169).

Doch Interventionen unterliegen trotz dieser rechtsethischen Verpflichtung bestimmten Bedingungen. Diese regeln Anlass, Antwort und Art und Weise der Intervention (ebd., S. 170). Um den Vorwurf des Kulturimperialismus von vornherein auszuschalten (vgl. die Aussagen von Beck zur kosmopolitischen Mission des Westens), entstehe das Recht auf Intervention erst bei einem massiven Unrecht, das *kulturunabhängig* sein muss, d.h. ein Verbrechen das in allen uns bekannten Gesellschaften als solches gesehen und sanktioniert wird (z.B. Vergewaltigung) (vgl. ebd., S. 171.)

Die Antwort bzw. das Ziel der Intervention darf nur darin bestehen, die Opfer in ihr Recht zu setzen und die TäterInnen einem rechtsstaatlichen Verfahren, in diesem Fall einer internationalen Gerichtsbarkeit, zuzuführen (vgl. ebd., S. 174). Damit soll die willkürliche Bestrafung durch die intervenierenden Staaten verhindert werden (vgl. die US-amerikanischen Gefangenenlager auf Guantanamo Bay).

Selbstverständlich sind solche Interventionen Eingriffe in die innerstaatliche Souveränität, doch bereits die KSZE-Schlussakte von Helsinki sieht in der Einhaltung der Menschenrechte keine rein innere Angelegenheit (vgl. ebd., S. 175).

Seine Überlegungen zur legitimen Durchführung von Interventionen – die dritte Bedingung - sind auch von der *Maxime* geprägt: Der Zweck heiligt nicht alle Mittel. Vor einem militärischen Angriff (wie im Falle des Kosovo-Kriegs) haben die intervenierenden Staaten die Pflicht, die ortsansässige Bevölkerung über Gründe für das Einschreiten zu informieren. Die Staatengemeinschaft darf sich nicht nur auf das Verhandeln mit den verantwortlichen PolitikerInnen beschränken, sondern muss die Bevölkerung miteinbeziehen (vgl. ebd., S. 177). Während bzw. mit der Gewaltanwendung darf nicht mehr Schaden angerichtet werden als damit verhütet wird (vgl. ebd., S 182). Und: „Militärische Handlungen, die vorhersehbar Unschuldige treffen [...], sind [...] rechtsethisch unzulässig“.

Die argumentative Linie von Höffe besteht darin, einerseits grundsätzlich das Postulat der nationalen Souveränität nicht in Frage zu stellen. Andererseits ergeben seine rechtsethischen Überlegungen hinsichtlich von Notwehr- und Nothilfesituationen, das Recht von Staaten diese Souveränität auf Basis völkerrechtlicher Rechtsquellen kurzzeitig einzuschränken, um der internationalen Rechtsstaatlichkeit zum Durchbruch zu verhelfen.

Eine ähnliche Argumentation findet sich bei *Michael Ignatieff*, den ich stellvertretend für den anglo-amerikanischen Diskurs ausgewählt habe. Auch er formuliert drei Auflagen, deren Tatbestand vorliegen müssen, damit eine Intervention gerechtfertigt werden kann (vgl. Ignatieff 2002, S. 64f.):

1. Vorliegende Menschenrechtsverletzungen müssen schwerwiegend und systematisch sein.
2. Die Geschehnisse des betroffenen Staates stellen eine Bedrohung für den Weltfrieden und die Region dar.
3. Die Intervention darf nur durchgeführt werden, wenn ex-ante Aussicht auf Erfolg besteht.

Interessant ist, dass ethische oder völkerrechtliche Überlegungen bei den Kriterien keine Rolle spielen, sondern die politische Einschätzung der Situation und das politische und militärische Potential der Akteure im Vordergrund steht. Ähnlich verhält es sich mit der Begründung, die staatliche Souveränität einzuschränken. Sowohl bei systematischer Gewaltanwendung des Staates gegen die Bevölkerung als auch bei Bürgerkriegen und failed states könne nur mit einer Intervention von

außen, wenn nötig mit militärischer Gewalt, die Situation entschärft werden (vgl. ebd., S. 62). Doch wie bei Höffe und im Gegensatz zu Czempiel und v.a. Habermas und Beck bleibt die Souveränität unangetastet. Ihr komme noch immer eine wichtige Funktion zu, da die Souveränität der Nationalstaaten den Schutz vor imperialistischer Politik biete (vgl. ebd., S. 63).

Ignatieffs realpolitischer Blick lässt ihn schließlich zu einem paradoxen Schluss kommen: Interventionen stärken die Menschenrechte nicht, sondern untergraben sie, weil Interventionen erfolglos und inkonsequent sind (sic!). Aber die einzige Alternative dazu wäre nichts zu tun und den systematischen Verbrechen eines Staates zuzusehen (vgl. ebd. S. 64). Auf den Widerspruch zwischen der Ansicht, Interventionen seien grundsätzlich erfolglos und seinem Kriterium der Erfolgsaussicht von Interventionen, geht er leider nicht ein.

Dieser Erfolg könne nur mit einem funktionierenden Sanktionsmechanismus der UNO sichergestellt werden. Der existiere aber nicht, und daher werde es weiterhin Interventionen einzelner Staaten oder Staatengruppen geben, die „immer begrenzt und partiell sein müssen, was bedeutet, dass die auch nur partiell erfolgreich sein werden“ (ebd. S. 68). Da die Interventionsbereitschaft noch immer von einzelnen Staaten abhängt, muss diesen Einzelinteressen auch bei den Kriterien entgegen gekommen werden: Eine Intervention wird nur dann erfolgen, wenn die betroffene Region für die Weltmächte von Interesse ist.

Die Argumentation von Michael Ignatieff zeigt meiner Ansicht nach prototypisch die theoretische Quadratur des Kreises: Moralisch besteht die Pflicht der Staatengemeinschaft bei Menschenrechtsverletzungen einzugreifen. Wenn man versucht diesen Moralanspruch mit Ansätzen des (Neo-)Realismus in die Theorie zu integrieren, kommt man zum Schluss, Interventionen erfolgen nur dann, wenn damit einzelstaatliche Interessen der intervenierenden Staaten bedient werden. Die moralische Begründung für die Intervention führt sich ad absurdum.

Ich bin damit am Ende meiner Darstellung unterschiedlicher theoretischer Ansätze zur Legitimierung von humanitären Interventionen und gleichzeitig schon bei der Kritik daran. Mit der möchte ich mich im nächsten Kapitel näher beschäftigen.

### 3. Ein gerechter Krieg ist nicht möglich

Ich habe bereits in meiner Einleitung darauf hingewiesen, dass ich weder philosophische noch völkerrechtliche Rechtfertigungsdiskussionen und deren Kritik daran darstellen werde (vgl. dazu Lutz 2000). Vielmehr stehen Theorien und Kritik im Vordergrund, die versuchen, humanitäre Interventionen in politische Konzepte zu integrieren. Im folgenden beschäftige ich mich mit der Kritik am Versuch, humanitäre Interventionen mit Menschenrechtsschutz bzw. universeller Moral zu legitimieren. Der Haupteinwand besagt, das sei aus politischen und strukturellen Gründen der internationalen Politik nicht möglich. Untersucht habe ich die Ausführungen der Politologen Jochen Hippler und Herfried Münkler und des Rechtstheoretikers Christian M. Stadler.

#### 3.1 Wenn Wunsch und Realität nicht zusammengehen

Im Gegensatz zu Habermas und Beck führt *Jochen Hippler* die Diskussion um globale Verantwortung und Menschenrechtsschutz nicht auf strukturelle Variablen, wie z.B. Globalisierungsprozesse, zurück, sondern verortet sie in einem bestimmten zeitlichen Kontext. Dieser Kontext ergebe sich aus dem Ende des Kalten Krieges, der sich daraus ergebenden Sonderrolle der UNO am Anfang der 1990er-Jahre und der Behauptung, der Schutz der Menschenrechte sei der tatsächliche Beweggrund einer Intervention und nicht vorgeschobenes Argument (auch das trifft für die Periode zwischen 1945 und 1990 nicht zu) (vgl. Hippler 1996, S. 78).

Hipplers Kritik an humanitären Interventionen ist keine grundsätzliche und konstatiert die eigentliche Notwendigkeit zur Durchführung solcher. Aber durchgeführt dürfen Interventionen nur dann, wenn erstens moralische Ziele damit verfolgt werden und sie zweitens multilateral konzipiert sind, damit nicht der Vorwurf imperialistischer Politik entstehen und die Lücke zwischen Legitimität und Legalität geschlossen werden kann (vgl. ebd., S. 81). Doch diese Voraussetzungen sind zur Zeit nicht gegeben. Die Selektivität der Staaten bei der Durchführung und Unterlassung von Interventionen ist für Hippler ein eindeutiger Indikator für die primäre Orientierung an nationalen Interessen und nicht am Schutz der Menschenrechte (vgl. ebd., S. 84). Weiters beeinflusse die Medienberichterstattung, v.a. das Fernsehen, die

Entscheidung westlicher Staaten einzugreifen, wie Hippler am Beispiel der Somalia-Intervention durch die USA zeigt (ebd., S. 88). Darin liege ein weiterer Grund für die Selektivität von Interventionen.

Abseits des Einwands der Selektivität weist er auf strukturelle Probleme von Interventionen hin, die ihn an ihrer Sinnhaftigkeit sehr zweifeln lassen (vgl. ebd., S. 91-94):

- Intervenierende Staaten müssen sich an der innenpolitischen Debatte orientieren und auf Grund derer Entscheidungen treffen. Nicht der Schutz der Menschenrechte sei das Ziel, sondern im Inland Prestigeverluste zu vermeiden. Gleichzeitig ist aber mit großen innenpolitischen Widerstand zu rechnen, wenn menschliche Opfer auf Seiten des intervenierenden Staaten auftreten und diese nicht mit schwerwiegenden nationalen Interessen legitimiert werden können.
- Es fehlt an erfolgreichen bzw. erfolgsversprechenden konzeptionellen Instrumenten für humanitäre Interventionen. Humanitäre Katastrophen haben meist keine (!) militärischen Gründe und können daher auch nicht militärisch gelöst werden.
- Dieser Einwand verschärft sich im Hinblick auf das Phänomen der failed states. Hier seien konventionelle Waffen völlig ineffizient. Alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten habe man aber noch nicht angedacht.

Auch dem Versuch, durch eine stärkere Einbindung der UNO das Problem der Selektivität auszuschalten und Interventionen multilateral durchzuführen, kann Hippler wenig abgewinnen. Bei Interventionen unter UN-Führung ergeben sich vehemente strukturelle Probleme, wie das Fehlen von Ressourcen (Finanzierung, Verwaltung, Armee,..), der nicht neutrale Status der UNO (vgl. Situation im Sicherheitsrat) und die sekundäre Machtposition gegenüber NATO, EU und anderen Allianzen (vgl. ebd., S. 94).

Humanitäre Interventionen könnten nur dann den oben formulierten Anspruch Genüge tragen, wenn sie von rechtlichen Institutionen und Armeen durchgeführt würden, die unabhängig von Nationalstaaten sind. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, daher kommt Hippler zum folgenden realpolitischen Fazit: „Der Humanitäre

Interventionismus ist in die Realpolitik reintegriert und löst sich damit auf“ (ebd., S. 100).

Hipplers Vorgangsweise ist relativ einfach. Auf der einen Seite formuliert er zwei wesentliche Charakteristika von Interventionen (moralischer Anspruch und Multilateralität) und vergleicht diese im nächsten Schritt mit den vorhandenen Strukturen der internationalen Politik. Er kommt zum Schluss, unter den gegebenen Bedingungen sind *humanitäre* (im wahren Sinn des Wortes) Interventionen nicht möglich.

*Christian M. Stadler* vergleicht in einem Aufsatz (Stadler 2000) mehrere Ansätze, die versuchen, Kriterien für erlaubte humanitäre Interventionen zu entwickeln und daher ähnlich wie Michael Ignatieff arbeiten (vgl. S. 9 dieser Arbeit). Er fasst die wichtigsten Kriterien wie folgt zusammen (vgl. Stadler 2000, S. 13).

- massive Menschenrechtsverletzung
- öffentliche Urheberschaft
- rassistische oder ideologische Motivation
- systematischer Charakter

Stadler erspart sich die Kritik an einzelnen Punkten, sondern stellt Kriterienlisten grundsätzlich in Frage. Wer mit Kriterien dieser Art arbeitet, setzt Stadlers Meinung nach voraus, dass es sich im Ernstfall um einen Ausnahmezustand handle. Doch in der Realität werden in vielen Staaten nicht einmal die elementaren Menschenrechte eingehalten, d.h. laut den o.g. Kriterien müsste viel öfter interveniert werden (das kann oder will man aber nicht). Erfolgen diese Interventionen aber nicht in dieser häufigen Anzahl, verlieren solche Auflistungen von vornherein ihren Sinn.

Konzepte zur Weltinnengemeinschaft kann Stadler auch nicht viel abgewinnen (vgl. ebd., S. 15). Seine Kritik daran ist aber mehr pragmatischer als theoretischer Natur. Ihm erscheint es nicht möglich eine Internationale Organisation wie die UNO republikanisch zu verfassen. Die heutige Weltordnung lasse nur ein pessimistisches Fazit zu: Entweder man begnügt sich mit einer schwachen UNO oder man stattet sie mit diktatorischen Elementen aus.

Dritte Schwachstelle des Konzepts der humanitären Intervention ist ihre Effizienz. Bei den meisten besprochenen Konflikten handle es sich um religiöse oder ethnische Bürgerkriege (vgl. ebd., S. 16). In seinen Augen sei es geradezu „unsittlich“ (ebd.) in solche Konflikte mit herkömmlichen Waffentechniken und Kriegstaktiken einzugreifen, da die Opferzahl das Maß des Erfolgs bei weitem überschreite. Er bestätigt seine Ansicht mit der These vom gerechten Krieg: Ein solcher könne nur durchgeführt werden, wenn das angerichtete Leid geringer ausfalle als der damit erzielte Erfolg (vgl. ebd., S. 17).

Stadlers Kritik lässt sich auf eine Aussage reduzieren: Humanitäre Interventionen sind hinsichtlich ihres Erfolgs und ihrer Sittlichkeit ineffizient, daher ist es sowohl ethisch als auch politisch fahrlässig sie durchzuführen. Ein weltpolitisches System, in dem Interventionen sinnvoll eingebettet sind, hält er für nicht möglich.

Die vorangegangenen Autoren, Hippler und Stadler, kritisieren zwar die Vorgangsweise bei humanitären Interventionen, argumentieren aber auf der selben Ebene wie deren BefürworterInnen. Zum Schluss meiner Ausführungen beschäftige ich mich mit dem Politologen Herfried Münkler, dessen Kritik am Konzept der humanitären Intervention viel grundsätzlicher ausfällt als bei den bisherigen Autoren.

### **3.2 Die Ökonomisierung des Kriegsdenkens**

*Herfried Münkler* kritisiert nicht nur die Inhalte der laufenden Debatte um Interventionen scharf, sondern bemängelt auch die wissenschaftliche Qualität dieser. Einerseits soll die Politikwissenschaft nicht die Perspektive des intervenierenden Staates übernehmen und eine moralische Bewertung einer Intervention (richtig/falsch) durchführen. Vielmehr müssen „die Dynamiken und Eskalationsmechanismen der innergesellschaftlichen und transnationalen Kriege als Ausgangspunkt der Überlegungen“ (Münkler 2002, S. 224) herangezogen werden. Andererseits hält er die moral- und geschichtsphilosophische Debatte in Deutschland, v.a. nach dem Kosovo-Krieg, für eine „intellektuelle Fingerübung“ (Münkler 2000, S. 144). In diesem Sinne greift er auch den Ansatz von Habermas und Beck an: „Es ist schon bemerkenswert, mit welcher Naivität Beck wie Habermas davon ausgehen, dass die Bereitschaft zur militärischen Intervention zugunsten der

Menschenrechte grundsätzlich vorhanden sei“ (ebd., S. 148f.). Obwohl er bei Beck konstatiert, dieser betrachte die Lage realistischer als Habermas.

Der Analyseansatz von Münkler ist viel rationaler ausgerichtet als bei den beiden kritisierten Theoretikern. Er hält die ökonomischen Überlegungen eines Staates für ausschlaggebend, ob dieser bei einem Konflikt interveniere (vgl. Münkler 2002, S. 223). Er gibt Habermas und Beck demnach Recht, dass es einen direkten Zusammenhang zwischen Globalisierung und Interventionen gibt. Der besteht aber für Münkler in der Tatsache, dass kriegerische Konflikte die benachbarte Friedensökonomie, aber auch entferntere Gebiete bedrohen. Gleichzeitig entstehen mit den Flüchtlingsströmen erhebliche Kosten für die Schutz bereitstellenden Länder. Konkret nennt Münkler drei Kostenkriterien, die im Falle von Bürgerkriegen für andere Staaten von Relevanz sind (vgl. ebd., S. 226):

- Das Übergreifen eines Konflikts auf andere Staaten und die Hinfälligkeit alter Grenzziehungen; durch Transnationalisierung eines Konflikts werden spätere Interventionen ineffizienter (d.h. höhere Kosten).
- Kriegsökonomien finanzieren sich u.a. durch Verbindungen mit der internationalen organisierten Kriminalität. Dieses Argument begründet seiner Meinung auch Interventionen in Regionen, die keine wichtige geostrategische Lage haben (z.B. Afghanistan). Der Zusammenbruch von staatlichen Strukturen sei auf Grund der Globalisierung überall von Bedeutung.
- Es müsse bei lokalen PolitikerInnen die Entstehung des Eindrucks verhindert werden, dass sog. Verbrechen an der Menschheit, wie ethnische Säuberungen, ein erfolgreiches Mittel der Politik darstellen können (z.B. Milosevic).

Ein Staat prüft angesichts der genannten Punkte die kritische Situation und wiegt die Kosten ab. Seine Entscheidung kann er aber nicht unabhängig von der innenpolitischen Situation treffen (vgl. Hippler, S. 12 dieser Arbeit). Der Einfluss der Medien auf die Entscheidung sei in diesem Zusammenhang erheblich, denn die transportierten Bilder sind ausschlaggebend für die Unterstützung der heimischen Bevölkerung für eine Intervention. Die heimische Bevölkerung nehme aber eher eine abwartende Rolle ein bzw. mit der ökonomistischen Ansicht Münklers ausgedrückt: Die Bevölkerung hoffe, dass die entstehenden Kosten eines Bürgerkriegs geringer sind als die einer Intervention (vgl. Münkler 2002, S. 229f.).

Hinsichtlich der Kosten differenziert Münkler zwischen militärischen und politischen Kosten und meint, zwischen diesen beiden bestehe ein Dilemma (vgl. ebd., S. 236). Denn je billiger der Waffeneinsatz (z.B. Luftangriffe) sei, desto mehr Gefahr bestehe, die politische Unterstützung zu verlieren. Ähnlich verhält es sich bei Engagements von Söldnern in kriegerischen Auseinandersetzungen. Deren Rekrutierung sei zwar kostengünstiger, aber Söldner seien im Vergleich zu staatlichen Armeeangehörigen anfälliger für Korruption (vgl. ebd., S. 238).

Die Entwicklung des Kriegsgeschehens – weg vom klassischen Krieg zwischen Staaten hin zu Bürgerkriegen und „low-intensity-wars“ (Münkler 2000, S. 152) führt zu erheblichen Kostensteigerungen bei Interventionen und daher ist von einer geringeren Bereitschaft dazu auszugehen (vgl. ebd.). Ihre Erfolgsaussichten sind auch dementsprechend: Durch militärische Interventionen könne bei Bürgerkriegen maximal ein „Nicht-Frieden“ (ebd., S. 163), d.h. Einstellung der Gewalthandlungen, erreicht werden, aber nicht die Befriedigung bzw. Lösung eines Konflikts.

Man darf sich aber angesichts meiner Ausführungen Münkler nicht als „kalten“ Technokraten vorstellen, vielmehr als skeptischen Beobachter. Er gibt nämlich zu bedenken, dass die Beendigung von Bürgerkriegen durch Interventionen viel erfolgsversprechender sei als auf ihre innere Auszerrung zu hoffen. So kommt auch Münkler zu einem paradoxen Fazit: „So steht einer beträchtlichen Interventionserfordernis im Falle von Bürgerkriegen eine stark reduzierte Interventionsfähigkeit der Staatenwelt gegenüber“ (ebd., S. 164).

Münkler beschäftigt sich weder mit Konzepten einer Weltgesellschaft noch mit moralischen und rechtsethischen Überlegungen. Er verzichtet darauf, zumindest in seiner Analyse, die Entscheidungen der Staaten, in Konflikte einzugreifen, normativ zu bewerten. Vielmehr versucht er die Systematik der Entscheidungen nachzuvollziehen und mit der Methodologie des Rational Choice-Ansatzes zu operationalisieren. Man mag Einwände gegen diesen Ansatz haben, Münkler gelingt meiner Ansicht nach damit die notwendige Versachlichung einer zu Recht geführten Debatte.

#### 4. Wem nützen humanitäre Interventionen? Zusammenfassung und Ausblick

Ich kann und will diese (provokante) Frage hier nicht beantworten. Auf den vorangegangenen Seiten wurden bereits einige Antworten geliefert: Es wurde vom Prestige des intervenierenden Staates gesprochen, die Solidarität der Völker wurde herangezogen, die ökonomischen Überlegungen einer Regierung zwingen zur Intervention, u.s.w.

Alle – sowohl die Befürworter als auch deren Gegner – sind sich aber mehr oder weniger einig: Der Schutz der Menschenrechte bzw. die Befreiung der Menschen von Leid und Elend ist mit den Mitteln der humanitären Intervention nur schwer oder gar nicht möglich.

Weshalb wird dann noch eine Debatte über die Sinnhaftigkeit solcher Politik geführt? Das hat meiner Ansicht nach zwei Gründe: Einerseits *werden* Interventionen unter dem Aspekt des Menschenrechtsschutzes durchgeführt. Andererseits möchten wir nicht zusehen, wenn Verbrechen begangen werden, ohne uns zu fragen, was dagegen unternommen werden kann.

Eine Gegenüberstellung der besprochenen Konzepte fällt schwer. Die Herangehensweisen der Autoren ist zu unterschiedlich. Sie reicht von einer globalen sozio-strukturellen Betrachtung (Beck, Habermas) über die Rational Choice-Argumentation Müncklers bis zur pragmatischen Ansicht eines Menschenrechtsaktivisten (Ignatieff).

Ich halte den geleisteten Überblick trotzdem nicht für eklektizistisch. Vielmehr war es mir ein Anliegen, die vielfältige Debatte um Interventionen sichtbar zu machen.

Folgende vier Punkte kristallisieren sich meiner Meinung nach trotzdem heraus:

*Die Rolle der Vereinten Nationen ist sekundär.*

Die UNO ist zu schwach um Multilateralität zu gewährleisten und um das Argument der Selektivität zu entkräften. Diese Analyse ist aber Grundlage vielfältiger Schlüsse: Für die einen kann daher selektives Vorgehen nicht verhindert werden, die anderen halten deswegen humanitäre Interventionen für nicht gerechtfertigt. Auch die Vorstellungen über eine andere UNO differenzieren beträchtlich: Einige wollen keine starke UNO (diktatorisch, Weltstaat), andere halten sie für nicht möglich (trotzdem für wünschenswert).

*Ineffizienz von humanitären Interventionen bei Bürgerkriegen*

Das Bild des Kriegs hat sich gewandelt (vgl. Münkler 2002): Nicht mehr das militärische Vorgehen eines Staates gegen den anderen sind die häufigsten Konfliktmuster, sondern Bürgerkriege und der Zusammenbruch von staatlichen Strukturen. Die Überlegung einzelner Staaten, die betroffene Bevölkerung zu schützen, halten zwar einige für legitim, aber ob mit konventionellen Waffen der Bevölkerung geholfen ist, wird großteils bezweifelt. Münkler stellt die militärischen Kosten den politischen gegenüber, andere vergleichen die hohen Opfer einer Kriegsaktion mit dem geringen Erfolg.

### *Globalisierung der Konfliktbetrachtung*

Die Interdependenzen innerhalb des globalen politischen Systems wurden am Ende des letzten Jahrhunderts offensichtlicher. Selbstverständlich wurde die reine Lehre von der nationalen Souveränität von beiden Parteien des Kalten Kriegs nicht sehr ernstgenommen. Und auch heute spielt nicht jeder Konflikt die selbe bedeutende Rolle. Trotzdem sehen die Autoren einen Zusammenhang zwischen dem Instrument der humanitären Intervention und dem Globalisierungsprozess. Habermas spricht von Weltinnengesellschaft, Beck von globaler Verantwortung, Höffe von der Pflicht zur Intervention, und Münkler sind die Staaten einer globalen Kostenkalkulation ausgesetzt.

### *Absurdität von Kriterien*

Oftmals werden bestimmte Kriterien formuliert, die die Legitimität und Legalität von Interventionen sicherstellen sollen. Diese haben unterschiedliche Nuancen, aber sie haben zwei Probleme gemeinsam: Erstens haben Kriterien nur dann einen Sinn, wenn ein Organ deren Überfüllung überwacht und gegebenenfalls sanktioniert. Und zweitens (und das ist in meinen Augen viel wichtiger) lassen sie jedes politikwissenschaftliche Analysepotential missen: Denn mit diesen Kriterien ist weder eine konkrete Intervention erklärbar noch kann damit die Systematik der Internationalen Beziehungen analysiert werden. Es handelt sich bei solchen Kriterien um reines Wunschdenken, das zwar persönlich erlaubt sein mag, aber wenig wissenschaftliche Substanz besitzt.

Ich kann zwar auf Grund der Zusammenfassung meine Anfangsthese bestätigen, muss aber trotzdem feststellen, dass die Ausgangsfrage nach dem Nutzen von humanitären Interventionen so nicht beantwortet werden kann. Humanitäre

Interventionen sind nur ein politisches Mittel und können nicht unabhängig vom politischen System beantwortet werden. Nur eine Analyse des Systems (wie immer die aussehen mag) kann zeigen, weshalb es zu einer Intervention gekommen, wie diese verlaufen und was davon zu halten ist. In meinen Augen ist Politik noch immer die Konfliktaustragung zum Zugang der Macht. Dahinter stehen bestimmte Interessen. Es macht wenig Sinn, auf Grund einer verständlichen Betroffenheit angesichts massiver Menschenrechtsverbrechen in den letzten Jahren das zu vergessen und die humanitäre Intervention als a- bzw. unpolitisches Modell zu konstruieren.

## 5. Verwendete Literatur

AG Friedensforschung an der Uni GH Kassel (2003): Die neue Nationale Sicherheitsdoktrin der Vereinigten Staaten. [www.uni-kassel.de/fb10/frieden/regionen/USA/doktrin-lang.html](http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/regionen/USA/doktrin-lang.html), 2003-09-25

Beck, Ulrich (1998): Wie wird Demokratie im Zeitalter der Globalisierung möglich? In: Ders. (Hg.): Politik der Globalisierung. Suhrkamp, Frankfurt/Main, S. 7-66.

Czempiel, Ernst-Otto (1994): Die Intervention. Politische Notwendigkeit und strategische Möglichkeiten. In: PVS. Jg. 35, Nr. 3, S. 402-422

Frericks, Hanns (2004): Stichwort „Humanitäre Intervention“. <http://www.fv-ethik.de/laender/bw/Humanit%E4reInterventionFrericks.htm>, 2004-02-20

Habermas, Jürgen (1998b): Jenseits des Nationalstaats? In: Beck, Ulrich (Hg.): Politik der Globalisierung. Suhrkamp, Frankfurt/Main, S. 67-84.

Hippler, Jochen (1996): Das langsame Austrocknen des humanitären Interventionismus. In: Debiel, Tobias/Nuscheler, Franz (Hg.): Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Dietz, Bonn, S. 77-102

Höffe, Otfried (2000): Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen. In: Lutz, Dieter S. (Hg.): Der Kosovo-Krieg- Rechtliche und rechtsethische Aspekte. Nomos, Baden-Baden, S. 167-186

Ignatieff, Michael (2002): Die Politik der Menschenrechte. Europäische Verlagsanstalt, Hamburg

Münkler, Herfried (2000): Menschenrechte und Staatsräson. In: Gustenau, Gustav (Hg.): Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und Legitimität. Nomos, Baden-Baden, S. 141-165

Münkler, Herfried (2002): Die neuen Kriege. Rowohlt, Reinbek bei Hamburg

Stadler, Christian M. (2000): Über Wesen und Wert der Humanitären Militärischen Intervention – eine Einleitung. In: Gustenau, Gustav (Hg.): Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und Legitimität. Nomos, Baden-Baden, S. 7-24

*Stephan Stüger studiert Politikwissenschaft an der Universität Wien.*

*Kontakt: [stephan.stueger@gmx.at](mailto:stephan.stueger@gmx.at)*